

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 15.08.2022

Die Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung

nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i. V. m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur

Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal <https://os-immu.gesundheitsamt-service.de> durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Landkreis und der kreisfreien Stadt Osnabrück befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab sofort vorgenommen werden. Die Meldung hat nach § 20 Abs. 9 S. 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/ Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, über das in Nr. 1 genannte Meldeportal unverzüglich Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. In Bezug auf die Regelungsinhalte der Nummern 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen Versorgung sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Insbesondere bedingt die Verpflichtung der Einrichtungen und Unternehmen zur unverzüglichen Meldung (§ 20 Abs. 9 S. 2 IfSG), dass die betreffenden Informationen sogleich auf dem hierfür vorgesehenen Weg übermittelt und bei Bedarf auf ebendiesem Weg korrigiert bzw. für erledigt erklärt werden müssen. Um die diesbezüglichen Verfahrensabläufe im Interesse des Infektionsschutzes zu beschleunigen, zu vereinheitlichen und insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wurde eine gemeinsame Meldeplattform als „Portallösung“ eingeführt, auf die die Einrichtungen bzw. Unternehmen sowie die Gesundheitsämter Zugriff haben. Angesichts der gesetzgeberischen Entscheidung aus § 20 Abs. 9 S. 2 („unverzüglich“), der vorrangigen Rechtsgüter (Leib und Leben) der betreffenden vulnerablen Gruppen und des ebenfalls vorrangigen Gemeinschaftsschutzes kann die mit einer eventuellen verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage verbundene aufschiebende Wirkung und die damit einhergehende lange zeitliche Verzögerung bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nicht hingenommen werden. Das Vollzugsinteresse überwiegt daher das Aufschubinteresse, so dass eine Klage im vorliegenden Fall keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, den 15.08.2022

In Vertretung



Heike Pape
(Stadträtin)